



Pönalen

Die Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Eingabefrist für Matchergebnisse ist erstens für alle Tennisinteressierten ein begrüßenswerter Informationsservice und zweitens aus Sicht etwaiger Protestbehandlungen notwendig. Um diese Einhaltung zu fördern, wurden 2010 erstmals auch im Kreis Mitte Pönalen eingehoben.

Ebenso wurden Pönalen für das Nichtantreten einer gesamten Mannschaft verhängt. Ein solches verzerrt die Tabelle und verwehrt einer Mannschaft das Spiel – den eigentlichen Grund für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft. Deshalb wurden die Pönalen für Nichtantreten (in geringerer Höhe) auch im Jugendbereich verhängt.

Die Einführung der Pönalen hat aus Sicht des Kreis Mitte Teams ihren Zweck weitgehend erfüllt. Jedoch wird für 2011 die Eingabefrist von 14:00 (am nächsten Werktag außer Samstag) auf 21:00 (am nächsten Werktag außer Samstag) verlängert. Die Höhe der Pönalen wird unter Einbeziehung des Ergebnisses der Vereinsbefragung gegebenenfalls angepasst.

Alle Pönalen 2010:

Verein	Ergebniserfassung	w.o.-Spiele	Summe
ESV Obergrafendorf	€ 60	€ 18	€ 78
Madainitennis	€ 70		€ 70
UTC St. Pölten Parkclub	€ 20		€ 20
TC St. Aegydon	€ 90		€ 90
TC Tullnerbach	€ 20	€ 18	€ 38
Tennisplätze Zeiselmauer	€ 40		€ 40
Freizeittennisclub Tulln	€ 20		€ 20
TC Tulln	€ 40		€ 40
TC Judenau	€ 20		€ 20
EV St. Pölten		€ 54	€ 54
TEK Böheimkirchen		€ 42	€ 42
TK Big Point Muckendorf		€ 36	€ 36
UTC Tulbing-Wilfersdorf		€ 18	€ 18
SG Rabenstein-Kirchberg		€ 36	€ 36

Für w.o.-Spiele vorgeschriebene Pönalen für Jugendspiele können unter folgenden Voraussetzungen beansprucht werden:

1. Das Antreten einer Mannschaft war aus gesundheitlichen Gründen (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, dh dass nicht genügend Spieler in der Spielerliste spielfähig waren.
2. Die gegnerische Mannschaft wurde spätestens am Vortag informiert.

Ein Einspruch kann unter Bestätigung von 1. **UND** 2. bis spätestens 30.11. per E-Mail an jwb@gmx.at oder per Post an Jörg Bachl, Haindorfer Straße 16 in 3231 St. Margarethen eingebracht werden.

Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, sind die vorgeschriebenen Pönalen mit beigelegtem Zahlschein einzuzahlen.